



Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Klaus Glander
Logaer Weg 87 A

26789 Leer

Bearbeitet von:
Frau Hampel

Telefax:
0511- 96 95 60 17 52

E-Mail:
annette.hampel@polizei.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
06.06.05

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
22.21- 12240

Durchwahl (0541) 327 -
1721

Osnabrück,
10.08.05

Waffenrecht;

hier: Staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition gemäß § 3 Abs. 2 der allgemeinen Waffengesetz – Verordnung (AWaffV) vom 27.10.2003

Bezug: Ihr Antrag vom 06.06.2005

Sehr geehrter Herr Glander,

mit Schreiben vom 06.06.2005 beantragten Sie die Anerkennung Ihrer Lehrgänge zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition für:

-Sportschützen und Bewacher-

gemäß § 3 Abs. 2 AWaffV.

Gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffengesetzes (WaffNeuRegG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970), hier § 7 Waffengesetz (WaffG) in Verbindung mit § 3 AWaffV vom 27.10.2003 (BGBl. I S. 2123), werden diese Lehrgänge zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition für **-Sportschützen und Bewacher-** und die damit verbundene Prüfung, auf der Grundlage der von Ihnen eingereichten Unterlagen vom 06.06.2005 hiermit staatlich anerkannt.

Änderungen, die von Ihnen in den Antragsunterlagen gemachten Angaben betreffen, sind unverzüglich anzuzeigen.

Die Anerkennung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, dass die noch nicht vorliegenden bundeseinheitlichen Anerkennungskriterien der jetzt erfolgten Anerkennung entgegenstehen.

Die Anerkennung gilt für den gesamten Geltungsbereich des Waffengesetzes.